

## KS/CS Kommunikation Schweiz Stellungnahme

Bereich	Kapitel	Antrag /Bemerkung	Begründung
Bericht Lichtkonzept			Es wird auf die allgemeine Rückmeldung verwiesen.
Lichtplan			Siehe unter "allgemeine Rückmeldung".
Entwurf zum Nachtrag III	14 Abs. 1 / Abs. 2	Analog HEV: Das Lichtkonzept muss dem Stadtparlament zum Beschluss vorgelegt werden.	Es ist ein zu schwerwiegender Eingriff, um im Verordnungsweg zu erfolgen.
	15 Abs. 2	Analog HEV: Die ökologischen, sicherheitsspezifischen, ästhetischen und ökonomischen Kriterien sind zu vage. Der Ermessensspielraum ist zu weit; der Absatz ist zu streichen.	
	Art. 15. bis Abs. 3	Die Verbote von Abs. 3 sind auf das Gebiet S0 und S1 zu beschränken.	Absatz 3 ist zu allgemein formuliert und greift zu weit, da die Verbote für das gesamte Stadtgebiet gelten sollen.
	Art. 15 bis Abs. 4	Ausnahmen zu Abs. 2 <b>und</b> Abs.3 sollen auf Gesuch hin bewilligt werden können.	Derzeit sind Ausnahmen – vermutlich versehentlich – nur für Fälle nach Absatz 2 vorgesehen. Gemeint ist jedoch

			offenbar Absatz 3, da auf die Buchstaben c und d Bezug genommen wird. KS/CS begrüßt, dass Ausnahmen grundsätzlich möglich sind, da dies im Sinne der Verhältnismässigkeit sinnvoll erscheint. KS/CS ersucht jedoch, die Möglichkeit zur Gesuchstellung für Ausnahmen ausdrücklich auf die Absätze 2 und 3 auszudehnen.
	Art. 23 Abs. 3	<p>Die 10-jährige Frist ist zu kurz. Anlagen für Werbung sollen weiterbetrieben werden dürfen, solange sie nicht erneuert oder saniert werden. Diese Prämisse entspricht Abs. 4 und ist auf Abs. 3 zu übertragen.</p> <p>Eventualvorschlag analog der HEV-Eingabe: Wenn an Fristen festgehalten wird, sind Härtefallregelungen vorzusehen, die Rückbaukosten und wirtschaftliche Zumutbarkeit berücksichtigen oder der Staat hat sich an den Kosten zu beteiligen.</p>	

”

Dunkelplan			Siehe unter "allgemeine Rückmeldung".
Entwurf Totalrevision des Vollzugsreglements zum Immissionsschutzreglement	Art. 7 a) Licht für Werbung und Dekoration		Siehe unter "allgemeine Rückmeldung".
	Art. 8	Die Vorgaben sind zu technisch und zu restriktiv. Insbesondere sind die Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 und 3 zu streichen. Auf die Angabe von Lux-Werten und Leuchtdichten ist zu verzichten.	Die Vorgaben erscheinen willkürlich. Der Zweck und Nutzen dieser Regelungen sind nicht ersichtlich und erscheinen nicht im Verhältnis. Die Durchsetzung in der Praxis erscheint fraglich.
	Art. 9	Dieser Artikel ist gänzlich zu streichen.	Bei dieser Regelung wird völlig ausser Acht gelassen, dass eine Stadt nachts für ausreichende öffentliche Beleuchtung sorgen muss, dies auch aus Sicherheitsgründen (siehe dazu unsere allgemeine Rückmeldung). Schaufenster und beleuchtete Anlagen sind oft Teil dieses Lichtkonzepts. Ausserdem gehört zum Beispiel die Schaufensterbeleuchtung zur Ausübung der Gewerbefreiheit, die durch diese Regelung eingeschränkt würde.

”

**Allgemeine Rückmeldung:**

Die vorliegenden Unterlagen zum Lichtkonzept samt Nachtrag zum Immissionsschutzreglement und Vollzugsreglement erscheinen aus Sicht des Dachverbands der Werbebranche, KS/CS, primär ideologisch geprägt und stützen sich zu wenig auf fundierte, verifizierte wissenschaftliche Grundlagen. Es wird eine Objektivität suggeriert, ohne dass die methodische Belastbarkeit der Folgerungen nachvollziehbar dargelegt wäre. Sinn und Zweck der gesamten Regulierung in dieser Dichte erschliessen sich nicht; insbesondere wird das Element der Sicherheit der Bevölkerung in Bezug auf die nächtliche Beleuchtung unzureichend gewichtet.

Aus Sicht der Bevölkerung führt eine Reduktion der Aussenbeleuchtung zu einer verringerten Sicherheit und Sichtbarkeit. Dieser Aspekt der Sicherheit – besonders von leuchtenden Werbereklamen in der Nacht – wird völlig ausser Acht gelassen. Dank der Beleuchtung von Aussenwerbung kann in gewissen Fällen, sowohl in der Innenstadt wie auch in Aussenquartieren, auf zusätzliche Strassenbeleuchtung verzichtet und eine urbane Umgebung hell und sicher gemacht werden. Zudem würden die geplanten Regelungen nicht nur die Sicherheit beeinträchtigen, sondern die Gewerbefreiheit zusätzlich einschränken. Dies wäre mit der Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen nicht vereinbar.

Allfällige Argumente bezüglich Energiesparmassnahmen sind mittlerweile auch kein überzeugendes Argument mehr: Durch die zunehmende Sensibilisierung der Unternehmen für Nachhaltigkeitsthemen und die verstärkte Nutzung von stromsparenden LED-Beleuchtungen sinkt der Stromverbrauch im Aussenbereich kontinuierlich. Es ist demnach kaum noch zu rechtfertigen, mit staatlichen Verboten in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen einzutreten – etwa durch Vorgaben zur Lichtfarbe, Farbwiedergabe, zur Darstellung und Wiedergabe von Bildern, zur Angabe von Lux-Werten und zur Leuchtdichte – oder gar durch ein vollständiges nächtliches Abschalten von Lichtquellen für Werbung, Schaufenster usw. im gesamten Stadtgebiet.

”